Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3285**

16. Wahlperiode

(zu Drucksache 16/2951)
08. 11. 2006

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen – Drucksache 16/2951 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 827. Sitzung am 3. November 2006 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und Absatz 2 TabakStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf die in § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Absatz 2 TabakStG-E vorgesehenen Regelungen verzichtet werden kann.

B e g r ü n d u n g

Die vorgesehene Ergänzung des § 6 TabakStG enthält im Ergebnis ein Verkaufsverbot für elektrische Zigarettenstopfmaschinen im Privatgebrauch. Eine solche Regelung begegnet aus verschiedenen Gründen erheblichen Bedenken:

Zum einen stellt sich die Frage, wie und wem gegenüber ein solches Verbot durchgesetzt werden soll. Denn es steht zu befürchten, dass ein weiteres Mal eine Rechtsnorm geschaffen wird, die mangels effektiver Kontrollmöglichkeiten in der Praxis leerläuft. Mit dem allgemein anerkannten Ziel der Entbürokratisierung ist der Gesetzentwurf jedenfalls insoweit nicht vereinbar.

Zum anderen widerspricht ein Verkaufsverbot den Regularien des EU-Binnenmarktes, stellt also ein nichttarifäres Handelshemmnis dar und ist deshalb EU-rechtlich nicht haltbar.

Wenn demnach Geräte im Handel angeboten werden, die die Herstellung einer großen Stückzahl von Zigaretten zum privaten Verbrauch elektrisch ermöglichen, käme kein Käufer auf die Idee, dass er dadurch zum Steuerhinterzieher wird – es sei denn, die Hersteller wären verpflichtet, den Käufer darauf hinzuweisen, dass der Betrieb des gekauften Gerätes verboten ist. Eine solche Regelung zieht somit eine Fülle von Umständlichkeiten nach sich, die zur Sicherung des Steueraufkommens nicht geeignet sind.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und Absatz 2 TabakStG)

Der Bitte des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren auf § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Absatz 2 TabakStG-E zu verzichten, wird insoweit entsprochen, als das Inkrafttreten dieser Regelung bis zur Erteilung der Genehmigung durch die Europäische Kommission im Notifizierungsverfahren nach der Richtlinie 98/34/EG aufgeschoben wird.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333